

**OSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
**Parlamentsdirektion**

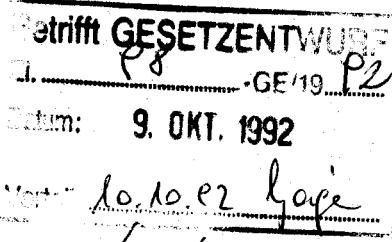
**Parlament**  
1017 Wien

Wien, am 6. Oktober 1992

Pi

Bezug: Zl. 14.008/34-I4/91

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung  
und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen  
der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz)



Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich, in der Beilage  
25 Kopien seiner Stellungnahmen zu o.a. Betreff zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

WHR.Dr.Robert Hink

Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

Beilage



# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

**An das**  
**Bundesministerium für**  
**Land- und Forstwirtschaft**  
  
**Stubenring 1**  
**1011 Wien**

*Wien, am 6. Oktober 1992*  
*Pi*

**Bezug: Zl. 14.008/34-I4/91**

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung  
und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen  
der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz)**

**Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, zu o.a. Betreff  
folgende Stellungnahme abzugeben:**

**Der vorliegende Gesetzesentwurf wird seitens des Österreichischen  
Gemeindebundes insoweit begrüßt, als damit sinnvoller Weise eine  
weitestgehende gesetzliche Entflechtung der Gewässerbetreuung  
einerseits und der Siedlungswasserwirtschaft andererseits vorge-  
nommen wird. Die kommunalen Interessen werden durch diesen Ge-  
setzesentwurf vor allem mittelbar berührt und erlauben wir uns,  
insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:**

**Die zu Lasten der Länder vorgenommene Schlüsseländerung lässt einen  
starken finanziellen Druck auf die Gemeinden befürchten. Zumeist  
sind es nämlich Gemeinden, die entsprechende Anträge stellen und  
werden die Länder die Realisierung der Maßnahmen von erhöhten  
Kostenbeiträgen der Gemeinden abhängig machen.**

**Für die Durchführung örtlicher Uferschutz- und Regulierungsbauten,  
insbesondere zur Durchführung von Sofortmaßnahmen im Gefolge eines  
Hochwassers, müsste ein unbürokratisches rasches Verfahren vorge-  
sehen werden. Hier wäre es zweckmäßig, dieses Verfahren bei den  
zuständigen Landesdienststellen durchzuführen und es in deren Ver-  
antwortung zu übertragen. Ein derart beschleunigtes Verfahren hätte  
für vorgenannte Aufträge bis zu einer Höhe von mindestens ÖS 2 Mio.  
Platz zu greifen.**

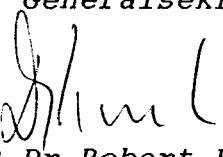
Seitens der Tiroler Gemeinden wird vor allem eine Kürzung der Förderung von Maßnahmen an Gewässern mit starker Geschiebeführung (bisher 60 % der anerkannten Kosten) nicht akzeptiert, da in deren Bereich unverhältnismäßig viele Gewässer mit starker Geschiebeführung vorhanden sind und auch ökologische Gründe nicht gegen eine Förderung in dem Bereich dieser Gemeinden sprechen.

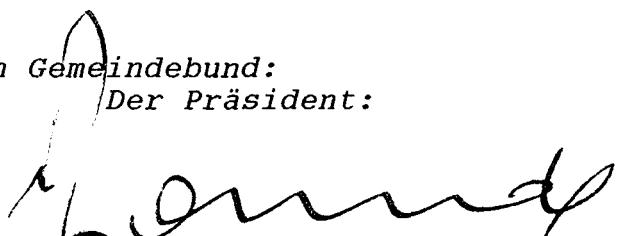
Grundstücke, welche für Verbauungsmaßnahmen herangezogen werden müssen, müssen zumindest mit ihrem Verkehrswert als Projektkosten anerkannt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nicht wie in der Vergangenheit die Beschaffungskosten für die Grundstücke von den Gemeinden alleine getragen werden, sondern von allen Interessenten gemeinsam. Die bisherige Praxis verursachte enorme Aufwände der Gemeinden über ihren Beitragsschlüssel hinaus.

Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden wird die Junktimierung von Bundesbeiträgen mit Landesmitteln auf das entschiedenste abgelehnt. Eine solche Junktimierung führt zur doppelten Abhängigkeit der Gemeinden.

Bei Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes regt der Österreichische Gemeindebund an, daß vor allem bei der Einlöse von Grundstücken diese Flächen mit einer entsprechenden Zweckwidmung in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde übertragen werden.

Wir ersuchen, diesen Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes im Rahmen der parlamentarischen Beratungen Rechnung zu tragen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:  
  
wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:  
  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages